

# Aufsichtskonzept



---

Beraten im Schulvorstand: 03.05.2018

Verabschiedet in der Gesamtkonferenz: 07.05.2018

Evaluation und Weiterentwicklung: 06/2020

---

## 1. Rechtliche Grundlagen

*„Die Lehrkräfte haben die Pflicht, die Schülerinnen und Schüler in der Schule, auf dem Schulgelände, an den Haltestellen am Schulgelände und bei Schulveranstaltungen außerhalb der Schule zu beaufsichtigen. Die Aufsicht erstreckt sich auch darauf, dass die Schülerinnen und Schüler des Primarbereiches und des Sekundarbereichs I das Schulgrundstück nicht unbefugt verlassen.“* (NSchG; Auszug §62 Absatz 1)

Geeignete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schule (§53 Abs.1 Satz 1 NSchG), das Betreuungspersonal (§53 Abs.1 Satz 2 NSchG) sowie geeignete Erziehungsberechtigte können mit der Wahrnehmung von Aufsichtspflichten betraut werden.

Die Aufsichtspflicht ist zeitlich und räumlich durch den schulischen Bereich begrenzt. Sie beschränkt sich *zeitlich* auf den Unterricht einschließlich der zwischen den Unterrichtsstunden liegenden Pausen und anderen schulischen Veranstaltungen und endet 10 Minuten nach dem jeweils individuellen Ende des Schultages. Die Aufsichtspflicht beschränkt sich *räumlich* auf die schulischen Anlagen und den Ort der Schulveranstaltungen. Handlungen der Kinder außerhalb des schulischen Bereiches unterliegen nicht der Aufsichtspflicht der Schule. Das gilt auch, wenn sich die Kinder widerrechtlich vom Ort der Aufsichtsführung entfernen, sofern die aufsichtführenden Personen alles Zumutbare unternommen haben, dies zu verhindern.

Die Wege zur Schule und nach Hause unterliegen nicht der Aufsichtspflicht der Schule.

## 2. Grundsätze

Die Aufsicht von Schülerinnen und Schülern erfolgt nach drei wesentlichen Grundsätzen:

- *präventiv*, d.h. vorausschauend, vorbeugend, umsichtig
- *aktiv*, d.h. einschreitend bei drohenden Gefahren
- *kontinuierlich*, d.h. beständig, ununterbrochen.

Da die Aufsicht führenden Kollegen und Kolleginnen nicht an allen Stellen gleichzeitig sein können, gilt der Grundsatz: Die Kinder müssen sich beaufsichtigt fühlen. Eine Aufsicht wird dann vorschriftsmäßig durchgeführt, wenn jede Schülerin und jeder Schüler in dem betreffenden Aufsichtsbereich stets mit dem Erscheinen einer Aufsicht führenden Lehrkraft rechnen kann.

Generell nimmt jede im Dienst befindliche Lehrkraft immer eine Aufsicht wahr. Alle Lehrkräfte sind allen Schülerinnen und Schülern gegenüber weisungsbefugt und stehen in Garantenstellung, d.h., sie haben eine Fürsorgepflicht.

### 3. Organisation der Aufsicht

Gesamtverantwortlich ist die Schulleiterin. Mit der Organisation ist an der Grundschule am Salzbach der Konrektor beauftragt. In Absprache mit dem Personalrat teilt der Konrektor die Kollegen anteilig zu ihrer Unterrichtspflicht (siehe Punkt 6) zu Pausenaufsichten ein. Folgende Grundsätze gelten:

- Pausenaufsichten sollen möglichst immer an Unterricht gebunden sein. Eine Aufsicht für Lehrer ohne vorher oder nachher Unterricht zu erteilen soll vermieden werden.
- Der Tausch von Aufsichten unter Kollegen ist nach Rücksprache mit dem Konrektor im gegenseitigen Einverständnis möglich.
- Der gültige Aufsichtsplan hängt im Lehrerzimmer.
- Im Verhinderungsfall einer Lehrkraft werden auch die Pausenaufsichten durch andere Lehrkräfte vertreten, dies wird auf dem Vertretungsplan angezeigt. Jede Lehrkraft hat von diesem selbstständig Kenntnis zu nehmen.
- Jede Lehrkraft trägt Sorge für die Erfüllung ihrer Aufsichtspflicht.

#### 3.1 Aufsichtsbereiche

Die jeweilige Aufsicht wird von den Lehrkräften pünktlich und unverzüglich angetreten. Aufsichtsführende Personen sind immer für alle Schülerinnen und Schüler ansprechbar.

##### 3.1.1 Frühaufsicht

Unabhängig von den Schließzeiten der Schultüren beginnt die Frühaufsicht um 7:35 Uhr. Die Frühaufsicht erstreckt sich nur auf das Schulgebäude, nicht auf den Schulhof. Ankommende Schüler betreten sofort das Schulgebäude und begeben sich zu ihren Klassenräumen.

Es sind zwei Lehrkräfte für die Aufsicht eingeteilt: Die *Frühaufsicht 1* führt ihre Aufsicht im Gebäudeteil A, die *Frühaufsicht 2* im Gebäudeteil B durch.

##### 3.1.2 Frühstückspause

Aufsicht führen jeweils die Lehrkräfte, die in der 2. Stunde in der Klasse Unterricht hatten.

##### 3.1.3 Pausenaufsichten in der ersten und zweiten großen Pause

Generell gilt: Keine Lehrkraft entlässt die Schülerinnen und Schüler vor dem Klingelzeichen in die Pause. Die Schülerinnen und Schüler verlassen die Unterrichtsräume und gehen unverzüglich auf den Schulhof. Die Lehrkräfte achten darauf, dass alle den Unterrichtsraum verlassen und schließen diesen ab.

Es werden drei Lehrkräfte pro Pausenaufsicht eingeteilt.

Die *Innenaufsicht* bleibt im Gebäude und kontrolliert, dass alle Schülerinnen und Schüler die Flure verlassen haben. Sie beaufsichtigt die Schülertoiletten und ist Ansprechpartnerin für die Schülerinnen und Schüler der Spielzeugausleihe. Die *Außenaufsichten 1 und 2* führen jeweils Aufsicht in den beiden Schulhofbereichen C und D, d.h. sie gehen nicht gemeinsam über das

Schulgelände. Die Aufsicht führenden Lehrkräfte verlassen ihren Aufsichtsbereich erst nach dem ersten Klingelzeichen.

Im Falle einer Regenpause, die durch ein deutliches Signal bekannt gegeben wird, bleiben alle Schülerinnen und Schüler in ihren Klassenräumen und beschäftigen sich dort leise. Aufsicht führen dort die Lehrkräfte, die in der vergangenen Stunde in den Klassen Unterricht hatten.

#### **3.1.4 Mittagspause**

In der Mittagspause nach dem Essen in der Mensa führen die Pädagogischen Mitarbeiterinnen die Aufsicht auf dem Schulhof und im Schulgebäude.

#### **3.1.5 Busaufsicht**

Nach der vierten, fünften sowie am Montag und Freitag nach der sechsten Unterrichtsstunde findet eine Busaufsicht an der Bushaltestelle der Schule statt, ebenso dienstags – donnerstags nach dem Ende der OGS.

Die Bushaltestelle wird gleichzeitig von den Schülerinnen und Schülern der Geschwister-Scholl-Oberschule genutzt. Ab dem Ende der fünften Unterrichtsstunde ist jeweils eine Lehrkraft von jeder Schule für die Aufsicht eingeteilt. Die Lehrkräfte teilen sich dabei auf die beiden vorhandenen Busstiege auf.

### **4. Beweispflicht im Schadensfall**

Es gilt die umgekehrte Beweispflicht. Im Schadensfall muss die Schule/Lehrkraft nachweisen, dass sie der Aufsichtspflicht nachgekommen ist.

### **5. Schulfahrten**

Für Fahrten, Exkursionen etc. sind grundsätzlich öffentliche Verkehrsmittel für die Beförderung zu benutzen. Auf Wunsch der Erziehungsberechtigten können diese Fahrten privat organisiert werden. Die Aufsichtspflicht geht in diesem Fall für die Dauer der Beförderung auf die Erziehungsberechtigten über.

### **6. Berechnung der Aufsichtszeiten**

Alle Aufsichtsminuten, die von Lehrkräften geleistet werden, werden zu einer Summe addiert. Die Aufsichtsminuten werden durch die zu erteilenden Unterrichtsstunden der aufsichtspflichtigen Lehrkräfte dividiert. Das Ergebnis bildet das Verhältnis von Unterrichtsstunde zu Aufsichtsminute ab. So ist sichergestellt, dass Lehrkräfte anteilig zu ihrem Unterricht auch in der Aufsicht eingesetzt werden und eine faire Behandlung der Kolleginnen und Kollegen in Teilzeit erfolgt.

Berechnungsgrundlage: Name der Aufsicht	Anzahl der Aufsichten	Minuten pro Aufsicht	Summe Minuten
Frühaufsicht	10	20	200
Frühstückspause	80	10	800
1. Pause	15	20	300
2. Pause	15	15	225
Busaufsicht 4. Stunde	5	10	50
Busaufsicht 5. Stunde	5	10	50
Busaufsicht 6. Stunde	2	10	20
Busaufsicht OGS	3	20	60
<u>Summe der Aufsichtsminuten pro Woche:</u>			<u>1705</u>

Grundschule am Salzbach:

### Gebäude- und Schulhofplan mit Aufsichtsbereichen

